

TOP 6
Antrag Nr. 5 zum Verbandstag 2010
ANTRAGSSTELLER: BLV-NRW - Vorstand
Der Verbandstag möge die Änderung des § 15 Ziff. 5 der Satzung beschließen:

BISHERIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
<p>5. Die Beisitzer im Jugendausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gemäß der Jugendordnung gewählt.</p> <p>Die Wahlperiode von zwei Beisitzern beginnt 1980. Für die anderen Beisitzer beginnt die Wahlperiode 1981.</p> <p>Der Vertreter der Jugendlichen ist gemäß der Jugendordnung jährlich zu wählen. Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.</p>	<p>5. Die Beisitzer im Jugendausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gemäß der Jugendordnung gewählt.</p> <p>Für den Jugendwart und zwei Beisitzer beginnt die Wahlperiode in Jahren mit geraden Endziffer, für die anderen Beisitzer in Jahren mit ungerader Endziffer (siehe auch § 11 Ziff. 2 JO).</p> <p>Der Vertreter der Jugendlichen ist gemäß der Jugendordnung jährlich zu wählen. Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.</p>

Begründung: Redaktionelle Anpassung des Beginns der Wahlperiode an die für den Vorstand beschlossene Formulierung. Hinweis auf die JO mit Ergänzung des Wahltermins des Jugendwartes.

Inkrafttreten: Sofort

Ansprechpartner: Vorstand